

Satzung Angelverein Falkenau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Angelverein Falkenau e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 09569 Oederan, Postalische Anschrift: Eselsweg 34. ,09569 Oederan.
3. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne §21 BGB unter der Registriernummer VR 9250
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
5. Der Verein ist Mitglied des Angelverbandes „Südsachsen/Mulde/Elster e.V.“ und erkennt dessen Satzung an
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - Hege und Pflege des Fischbestandes in den Verbandsgewässern
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am lebende Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs
 - Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängende Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
 - Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinsleben
 - Förderung und Pflege des Angelns
 - Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Angelns und der Fischerei, und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht, sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer und über Ziele und Ergebnisse der Tätigkeit des Angelverbandes
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Bei minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Er kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten
2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung, gegen geltende Regeln des Angelns und gegen Sitte und Anstand und grob verstoßen hat
 - b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Verbandes oder des Vereins schwer geschädigt hat
 - c. wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist
 - d. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Verbandes oder des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
 - e. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

Gegen die Entscheidung ist die Anhörung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten.

Die Beiträge, Aufnahmegebühr und Arbeitsstunden werden in einer gesonderten Vereinbarung festgeschrieben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Verbandsgewässer waidgerecht zu beangeln und vereinseigene Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung dieser bei anderen Mitgliedern zu achten
- b. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Anderen Verbandsmitgliedern gegenüber besteht die Pflicht der Ausweisung bei deren Aufforderung
- c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege oder Quittungen des Schatzmeisters nachgewiesen werden können.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Finanzbeirat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

a.) Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Versammlung wird von der Person, die den Vorsitz innehat, mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Bei Verhinderung dieser Person erfolgt die Einladung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes (erweiterter Vorstand im Sinne §10 der Satzung)
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet der Vorstand.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmen-übertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

b.) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt,

- wenn sie der Vorsitzende mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Ereignisse für erforderlich hält

- wenn die Einberufung von mindestens $\frac{2}{5}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die Vorschriften wie zu a.)

Weigert sich erster und zweiter Vorsitz, die außerordentliche Hauptversammlung in den folgenden zwei Monaten einzuberufen, so kann die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern durchgeführt werden, wobei die Formschriften und Fristen gewahrt werden müssen.

c.) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten.
Sie werden von Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind je einzeln bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite stellvertretende Vorsitzende nur in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertretern und fünf beisitzenden Mitgliedern. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihre Ämter gewählt. Die Wahl erfolgt in offenen Wahlgängen, auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung entscheidet die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch dadurch herbeigeführt werden, dass alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Diesbezüglich wird auf § 8 verwiesen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Er kann auch sonst einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betreuen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.

Angelegenheiten betreffend des Finanzbeirates (Organ nach § 7 der Satzung) sind der Disposition sowohl des Vorstandes im Sinne des § 9 der Satzung als auch des erweiterten Vorstandes entzogen.

§ 11

Der Finanzbeirat

Der Finanzbeirat hat die Aufgabe den Vorstand (sowohl im Sinne des § 9 als auch im Sinne des § 10 der Satzung) bei Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite zu beraten. Im Bereich der Vermögensverwaltung und insbesondere im Hinblick auf Fördermittel im Zusammenhang mit der Vereinseinrichtung dürfen weitreichende Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Finanzbeirates getroffen werden. Weitreichende Entscheidungen sind solche, die den Rahmen einer üblichen Vereinsverwaltung übersteigen.

Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführung und einer von diesen drei Personen einstimmig zu bestimmenden Person. Diese einstimmig zu bestimmende Person übernimmt den Vorsitz des Finanzbeirates, dessen Amtsdauer an die des Vorstandes gekoppelt ist. Der Vorstand hat im Hinblick auf die vom Finanzbeirat zu treffenden Entscheidungen ein Vetorecht.

Aufgrund der bedeutenden und verantwortungsvollen Tätigkeiten des Finanzbeiratesvorsitzenden sind an dessen Person hohe Anforderungen zu stellen. Sie muss fundierte Kenntnisse im Bereich der Vermögensverwaltung, im rechtlichen und hierbei speziell im steuerlichen Bereich verfügen.

§ 12

Die Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereines muss im Rahmen einer Rechnungsprüfung geprüft werden, wobei die Rechnungsprüfung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestimmt wird. Sie muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

Personenidentität zwischen dem Vorsitz des Finanzbeirates (Organ nach der § 11 der Satzung) und der Person der Rechnungsprüfung ist möglich.

§13

Verwendung eventueller Überschüsse

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung etwaiger anfallender Überschüsse entscheidet die Hauptversammlung.

Gültigkeitsvoraussetzung dieser Entscheidung ist die Zustimmung des Finanzbeirates im Sinne des § 9 dieser Satzung sowie der Zustimmung des Finanzbeirates im Sinne des § 11 dieser Satzung.

Der Vorstand, sein Beirat und der erweiterte Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Versammlung kann abweichend bestimmen, dass den Organen für seine Tätigkeiten eine angemessene Pauschale je nach finanzieller Situation ausbezahlt wird.

§ 14

Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereines zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Zu diesem Zwecke geht das Vermögen des Vereines auf die Kindertagesstätte "Falkennest" Plauer Straße 2 09557 Flöha OT Falkenau über, soweit dies möglich ist. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15

Ermächtigung

Der Vorstand des Angelverein Falkenau e.V. ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§16

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Satzungsregelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§17

Strafzahlung

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Mitgliedsgebühr wird eine Strafgebühr fällig. Der Jahresbeitrag und deren Zusatzgebühren (Fangbuch etc.) sind bis zum 30.November zu bezahlen. Der Zusatzbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zahlung	im Dezember	+10,00€
	im Januar	+20,00€
	ab Februar	+50,00€

Inkrafttretung

Diese Satzung des Angelverein Falkenau e.V. wurde am 22.04.2018 auf der Mitgliederversammlung des Vereines in der „alten Feuerwehr“ Falkenau beschlossen und tritt mit Eintragung am Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt am Tage der Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.